

AGBs

Lieferbedingungen der Schoeller-Electronics GmbH

1. Inhalt, Geltungsbereich und Änderungen der AGB

1.1 Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) der Schoeller-Electronics GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) erfolgen ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (im Folgenden: ZVEI-Bedingungen), ergänzt durch die nachstehenden zusätzlichen Lieferbedingungen des Unternehmens (im Folgenden gemeinsam: AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Der Wortlaut der ZVEI-Bedingungen kann beim Unternehmen angefordert oder dem Internet unter <http://www.zvei.de> entnommen werden.

1.2 Durch die Annahme eines Angebotes, eine Auftragsbestätigung, der Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Leistung des Unternehmens erkennt der Besteller an, dass die AGB in der jeweils geltenden Fassung für alle – auch zukünftige - Leistungen des Unternehmens Anwendung finden.

1.3 Abweichende Vereinbarungen oder abweichende Bedingungen eines Bestellers gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das gilt auch für diese Schriftformbestimmung selbst und auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers seine Leistungen vorbehaltlos erbringt. Mündliche Vereinbarungen vor Vertragsschluss werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

1.4 Änderungen der AGB werden durch die Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Unternehmens unter se-pcb.de bekannt gegeben. Besteller werden über Änderungen der AGB schriftlich oder per E-Mail informiert. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

1.5 Angaben zum Leistungsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.6 Wir behalten uns Unter- und Überlieferungen von 10% vor.

2. Abweichungen von den ZVEI-Bedingungen

2.1 Das Unternehmen behält sich ausdrücklich das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller abzutreten.

2.2 Ergänzend zu Ziffer II. 1 der ZVEI-Bedingungen verstehen sich die Preise in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2.3 Die Mängelrüge nach Ziffer VIII. 3. der ZVEI-Bedingungen hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber nach zwei Wochen unter schriftlicher Angabe der konkreten Beanstandungen (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit Eingang beim Besteller, bei versteckten Mängeln ab Kenntnis. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

3. Instruktionen und Produktbeobachtung

3.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vom Unternehmen herausgegebenen Produkt-Instruktionen sorgfältig zu beachten und deren Informationsgehalt an seine Abnehmer in einer Weise, die deren Aufmerksamkeit sicherstellt, unverändert weiterzuleiten.

3.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte des Unternehmens und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dabei ist insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder eine Gefahrenlage schaffende Verwendung und Verwendungsfolgen zu achten. Das Unternehmen ist auf gewonnene Erkenntnisse unverzüglich hinzuweisen. Die eigene Produktbeobachtungspflicht des Unternehmens wird hierdurch nicht vermindert.

3.3 Die Regelungen nach 3.1 und 3.2

a) gelten auch nach Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung sowie nach der Weiterveräußerung, sei es in unverarbeiteter, verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Form.

b) sind vom Besteller entsprechend mit seinen Abnehmern, soweit diese keine Verbraucher sind und auch Produkte des Unternehmens einschließlich der in a) genannten Formen abnehmen, zu vereinbaren.

3.4 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.3 nicht nach und werden hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen das Unternehmen ausgelöst, stellt der Besteller das Unternehmen im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei, bei Mitverursachung entsprechend den Verursachungsanteilen.

4. Sicherungsrechte

Anstelle von Ziffer III der ZVEI-Bedingungen wird Folgendes vereinbart:

4.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden und künftigen Forderungen des Unternehmens gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung.

4.2 Die vom Unternehmen an den Besteller gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum des Unternehmens. Die Waren, sowie die nach diesen Klauseln an ihre Stelle tretenden vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren werden nachfolgend auch Vorbehaltswaren genannt.

4.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung der Vorbehaltswaren im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Es wird vereinbart, dass die Verarbeitung für das Unternehmen als Hersteller erfolgt und das Unternehmen Eigentümer der neuen Sachen wird. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht dem Unternehmen gehörenden Sachen erwirbt das Unternehmen Miteigentum an den neu hergestellten Sachen nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird das Unternehmen Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Unternehmens trotzdem untergehen und der Besteller (Mit-)Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf das Unternehmen sein (Mit-)Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Unternehmens stehenden Sachen für dieses unentgeltlich zu verwahren.

4.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltswaren im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im Übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, unzulässig.

4.5 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen dem Unternehmen ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Soweit das Unternehmen Miteigentum an der weiterveräußerten Sache innehat, erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Unternehmens.

4.6 Der Besteller ist berechtigt, die an das Unternehmen abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzuziehen. Das Unternehmen darf die Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Darüber hinaus wird das Unternehmen von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen - auch gegenüber Dritten - vereinbarungsgemäß nachkommt.

4.7 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderung des Unternehmens in ein Kontokorrent einzustellen.

4.8 Der Unternehmen ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen des Unternehmens um mehr als 50% übersteigt.

4.9 Betreibt ein Dritter in die Vorbehaltswaren oder in die sonstigen Sicherheiten des Unternehmens die Zwangsvollstreckung, wird der Besteller den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Unternehmens hinweisen und das Unternehmen unverzüglich über die Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Dritten informieren, um dem Unternehmen die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Dem Unternehmen entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Dritten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg vom Besteller zu vertreten ist.

4.10 Tritt das Unternehmen bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist es berechtigt, die Vorbehaltswaren herauszuverlangen.

5. Sicherheit der Lieferkette

Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, haben Maßnahmen zu treffen, die die Lieferkette, wie folgt sichern:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Schoeller-Electronics GmbH

Stand August 2011